

I. Amtlicher Teil

223 309 Durchführung der Mofa-Ausbildung und Ausstellung der Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 11. April 2000 (MBWW 15411 A — 51 309/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom
19. Dezember 1985 (943 A — 51 309/30), Amtsbl.
1986 S. 22

- 1 Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 FeV vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) ist die Ausbildung in Theorie und Praxis Voraussetzung für den Erwerb der Prüfbescheinigung für das Führen von Mofas.

Eine entsprechende Ausbildung kann in allen Schulen des Landes durchgeführt werden, die die Bedingungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Diese Schulen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 FeV anerkannt.

Nach dem Modell der Deutschen Verkehrswacht e.V. „Mofakurs in der Schule“ kann im Einvernehmen mit dem Schulträger im Sekundarbereich — in der Regel im 9. Schuljahr — ein entsprechendes Angebot eingerichtet werden, wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Eltern daran teilnehmen.

- 2 Der Mofakurs wird in Form einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, die für mindestens ein Schulhalbjahr eingerichtet wird. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Fahrzeugen, die durch den Schulträger versichert sind, und der erforderlichen Materialien für die Gestaltung der Übungsfläche im Schorraum. Bei der Anlage der Übungsfläche ist zu beachten, dass eine Lärmbeeinträchtigung des Unterrichts und von Anwohnern vermieden wird.
- 3 Die für die Kurse benötigten Kursmaterialien können die Schulen über die Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e.V., Bahnhofplatz 2, 55116 Mainz, beziehen.
- 4 Der Kurs umfasst die Ausbildung in Theorie und Praxis. Die Inhalte richten sich nach den Anforderungen in Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollen bei der praktischen Ausbildung abweichend von Nummer 1.2.2 dieser Anlage auch im Gruppenunterricht für jede Kursteilnehmerin und jeden Kursteilnehmer mindestens 90 Minuten Fahrzeit zur Verfügung stehen.

Der Kurs schließt mit einer Lernkontrolle für beide Kursteile ab. Schülerinnen und Schüler, die den Kurs erfolgreich absolviert haben, werden zur Prüfung für die Erlangung der amtlichen Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas durch die Schule zugelassen.

5 Für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler und die Überprüfung gelten folgende Bestimmungen:

5.1 Die Leitung von Mofakursen kann Lehrkräften übertragen werden, die dafür von der Schulbehörde anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt nach der Teilnahme an einem Ausbildungskurs beim Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung (IFB).

Von der Schulbehörde anerkannte Lehrkräfte sind neben den amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr berechtigt, die amtliche Prüfung abzunehmen. Das Gleiche gilt innerhalb ihres Aufgabenbereiches für die Fachberaterinnen und Fachberater für Verkehrserziehung.

Die Kursleiterinnen und Kursleiter dürfen die Bescheinigung nach dem Muster b der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4 FeV nur solchen Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule erteilen, die an einem Mofakurs nach dem Modell der Deutschen Verkehrswacht e.V. mit Theorie und Praxis teilgenommen und in einer Prüfung nachgewiesen haben, dass sie ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften haben sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut sind.

5.2 Für die Prüfung sind die jeweils gültigen amtlichen Fragebogen zu verwenden. (Diese Fragebogen können vom Technischen Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V., Postfach 903060, 51123 Köln, bezogen werden.) Sie müssen bis zum Datum der Prüfung unter Verschluss gehalten werden und dürfen nicht zu Übungszwecken verwandt werden. Als Prüfungsfragebogen stehen verschiedene Exemplare zur Verfügung. Sie sind möglichst abwechselnd in ungleichmäßiger Reihenfolge zu benutzen.

5.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr als sieben Fehlerpunkte in dem Prüfungsbogen (Anlage 7 Nr. 1.2.2 FeV) erreicht. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht, kann sie beliebig oft wiederholt werden. Die erfolglosen Versuche sind nicht zu registrieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist eine Prüfbescheinigung nach dem Muster b der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4 FeV auszustellen. Sie ist von der Ausbilderin oder dem Ausbilder (Prüfer/in) und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Stempel und dem Dienstsiegel der Schule zu versehen. Die Bescheinigungsformulare sind bei der unter Nummer 5.2 angeführten Anschrift erhältlich.

5.4 Die Prüfbescheinigung darf der Bewerberin oder dem Bewerber frühestens am Tage der Vollendung des 15. Lebensjahres ausgehändigt werden. In diesem Falle ist das Datum der Aushändigung einzutragen. Die Bescheinigung ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Schulleitung unter Verschluss zu halten.

5.5 Die ausgewerteten Prüfungsfragebogen sind nach Abschluss des Jahres, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, mindestens zwei weitere Jahre aufzubewahren. Über die erteilten Bescheinigungen ist von der Schule eine Liste zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist. Anhand dieser Liste sind von der Schule bei Verlust der Bescheinigung Ersatzbescheinigungen auszustellen; dies gilt auch dann, wenn die oder der Betroffene nicht mehr Schülerin oder Schüler der Schule ist. In der Ersatzbescheinigung ist das Datum der Erstbescheinigung zu vermerken. Eine Ersatzbescheinigung ist in der zu führenden Liste zu vermerken.

5.6 Für die Prüfung ist eine Gebühr nach Nummer 401.2 und für die Erteilung der Prüfbescheinigung eine Gebühr nach Nummer 401.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

Die Gebühren sind an den Schulträger abzuführen, der auch für die Abrechnung zuständig ist.

6 Schülerinnen und Schüler, die sich nach Teilnahme an einem schulischen Mofakurs der Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach Nummer 5.1 unterziehen möchten, erhalten von der Schule eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Muster a der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4 FeV.

7 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlagen:

§ 5 FeV

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV

Anlage 2a und b zu § 5 Abs. 2 und 4 FeV

Anlage

§ 5 FeV

Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und motorisierten Krankenfahrstühlen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) oder einen Krankenfahrstuhl (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) führt, der eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h hat, muss in einer Prüfung nachgewiesen haben, dass er

1. ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Die Prüfung muss nicht ablegen, wer eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder eine zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigende ausländische Erlaubnis besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die prüfende Stelle.

(2) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 ausgebildet worden ist und hierüber der prüfenden Stelle eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2 vorlegt. Ein Fahrlehrer ist zur Mofa-Ausbildung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse A besitzt. Zur Ausbildung zum Führen von Krankenfahrrädern berechtigt jede Fahrerlaubnis. § 1 Abs. 4 Satz 1 des Fahrerlaubnissgesetzes gilt jeweils entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine Ausbildung durchgeführt hat, die den Mindestanforderungen der Anlage 1 entspricht.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Mofa-Ausbildung öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er an einem anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

(4) Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Prüfbescheinigung nach Anlage 2 auszufertigen. Die Bescheinigung ist beim Führen eines Mofas oder Krankenfahrrads mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für die Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Mofa-Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Mofas.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 2 FeV)

**Mindestanforderungen
an die Ausbildung von Bewerbern
um eine Prüfbescheinigung
für Mofas und motorisierte Krankenfahrräder
nach § 5 Abs. 2 durch Fahrlehrer**

I. Mofa-Prüfbescheinigung

Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung müssen eine theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen.

1.1 Theoretische Ausbildung

1.1.1 Die theoretische Ausbildung muss mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

1.1.2 Die Ausbildungsbescheinigung (§ 5 Abs. 2) kann erteilt werden, wenn der Bewerber nicht mehr als eine Doppelstunde versäumt hat.

1.1.3 Die Bewerber sind zu Lerngruppen zusammenzufassen, die nicht mehr als 20 Teilnehmer haben dürfen.

1.1.4 Die theoretische Ausbildung ist als Kurs durchzuführen, der für alle Teilnehmer einer Lerngruppe gleichzeitig beginnt und endet. Der Kurs ist getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchzuführen. Kommt ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, können die Bewerber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 und M teilnehmen.

1.1.5 Ziel des Kurses ist es, verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen. Die theoretische Ausbildung soll beim Kurs Teilnehmer

— zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen,

— verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr fördern und

— das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern.

1.1.6 Der Kurs muss die in Anlage 1 zur Fahrerschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von Mofas maßgebend sind. Dabei sind in Kursen auch die Auswirkungen technischer Manipulationen am Mofa auf die Sicherheit und die Umwelt sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Fahrer zu verdeutlichen.

1.1.7 Die Auseinandersetzung mit dem Verhalten im Straßenverkehr muss die Erlebniswelt von jugendlichen Kursteilnehmern einbeziehen.

1.1.8 Die Verkehrsvorschriften sind anhand praktischer Beispiele zu begründen und einsichtig zu machen.

1.2 Praktische Ausbildung

1.2.1 Die praktische Ausbildung muss mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten umfassen, wenn Bewerber einzeln ausgebildet werden.

1.2.2 Werden Bewerber in einer Gruppe unterrichtet, muss die praktische Ausbildung der Gruppe mindestens zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

1.2.3 Die Gruppe darf nicht mehr als vier Teilnehmer haben; für bis zu zwei Teilnehmer muss für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung ein Mofa zur Verfügung stehen.

1.2.4 Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

1.2.5 Es sind mindestens folgende Übungen zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen:

- Handhabung des Mofas,
- Anfahren und Halten,
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit,
- Fahren eines Kreises,
- Wenden,
- Abbremsen,
- Ausweichen.

1.2.6 Die Übungen sind außerhalb öffentlicher Straßen oder auf verkehrsarmen Flächen durchzuführen.

2. Prüfbescheinigung für motorisierte Krankenfahrräder

Bewerber um eine Prüfbescheinigung müssen eine theoretische Ausbildung durchlaufen. Die Ausbildung muss mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen. Der Unterricht muss die in Anlage 1 zur Fahrerschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von motorisierten Krankenfahrrädern maßgebend sind.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 2 und 4 FeV)

**Ausbildungs- und Prüfbescheinigung
für Mofas und motorisierte Krankenfahrräder**

a) **Ausbildungsbescheinigung für Mofas
und motorisierte Krankenfahrräder**

Ausbildungsbescheinigung	
über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen von Mofas*) motorisierten Krankenfahrrädern*) gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.	
_____	_____
Name	Vornamen

Geburtsdatum	

Anschrift	

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht*)	
umfasst.	

_____	_____
Stempel der Fahrschule/Schule	Datum

_____	_____
Unterschrift des Fahrlehrers/ Lehrers	Unterschrift des Bewerbers

Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes	

*) Nichtzutreffendes streichen	

b) Prüfbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle

Farbe: dunkelgrau; Breite 148 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A 7; Typendruck

(Vordere Außenseite)

(Hintere Außenseite)

<p style="text-align: center;">Prüfbescheinigung</p> <p style="text-align: center;">zum Führen von</p> <p style="text-align: center;">Mofas*) motorisierten Krankenfahrstühlen*)</p> <p>_____</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p>wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)*) motorisierten Krankenfahrstühlen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)*) erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Bescheinigende Stelle</p> <p>Stempel _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p> <p>_____</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>
--	--

(Linke Innenseite)

(Rechte Innenseite)

<p>Familienname</p> <p>_____</p> <p>Vornamen</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>_____</p> <p>Anschrift</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>
--	--